

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2857.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.

Nachdem Ich den Gemeinen der Kreise Rees und Borken, welche den chausséemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken unternommen haben, Behufs der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussée durch Meine Erlasse vom 17. Oktober 1845. und 23. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausséegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich auf Ihren Antrag vom 30. v. M. die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausséebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staats-Chausséen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegeld- und Chaussée-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von diesen Gemeinen erbaute und noch zu erbauende Chaussée von Wesel nach Borken hierdurch für anwendbar erklären und jenen Gemeinen diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düsselberg.

